

TE OGH 2013/10/17 12Os102/13m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 17. Oktober 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Schroll als Vorsitzenden sowie durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. T. Solé und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger, Mag. Michel und Dr. Michel-Kwapinski als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin MMag. Vasak als Schriftführerin in der Strafsache gegen Marco S***** und andere Angeklagte wegen des Verbrechens des Raubes nach § 142 Abs 1 und Abs 2 StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten Kaldi Y***** gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Jugendschöffengericht vom 4. Juni 2013, GZ 161 Hv 53/13i-29, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 17. Oktober 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Schroll als Vorsitzenden sowie durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. T. Solé und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger, Mag. Michel und Dr. Michel-Kwapinski als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin MMag. Vasak als Schriftführerin in der Strafsache gegen Marco S***** und andere Angeklagte wegen des Verbrechens des Raubes nach Paragraph 142, Absatz eins und Absatz 2, StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten Kaldi Y***** gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Jugendschöffengericht vom 4. Juni 2013, GZ 161 Hv 53/13i-29, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

In Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde des Kaldi Y***** sowie aus deren Anlass wird das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, hinsichtlich der Angeklagten Marco S*****, Stefan B*****, Sascha W*****, Daniel D***** und Kaldi Y***** in den Schuldsprüchen A./ sowie demzufolge auch in den Strafaussprüchen ebenso aufgehoben wie der Beschluss auf Anordnung der Bewährungshilfe und die Sache in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht für Strafsachen Wien verwiesen.

Mit seiner Berufung wird der Angeklagte Kaldi Y***** auf die kassatorische Entscheidung verwiesen.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurden die Angeklagten Marco S*****, Stefan B*****, Sascha W*****, Daniel D***** und Kaldi Y***** jeweils des Verbrechens des Raubes nach § 142 Abs 1 und Abs 2 StGB (A./) und Daniel D***** darüber hinaus des Verbrechens des Diebstahls durch Einbruch nach §§ 127, 129 Z 1 StGB (B./) schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil wurden die Angeklagten Marco S*****, Stefan B*****, Sascha W*****, Daniel D***** und

Kaldi Y***** jeweils des Verbrechens des Raubes nach Paragraph 142, Absatz eins und Absatz 2, StGB (A./) und Daniel D***** darüber hinaus des Verbrechens des Diebstahls durch Einbruch nach Paragraphen 127, 129, Ziffer eins, StGB (B./) schuldig erkannt.

Danach haben sie - soweit im Folgenden von Relevanz - (zu A./) am 8. Februar 2013 in Wien „im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter (§ 12 StGB) durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben Tim De***** eine fremde bewegliche Sache, nämlich Bargeld in der Höhe von zehn Euro, mit dem Vorsatz abgenötigt, sich durch die Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, indem sie sich vor Tim De***** aufstellten, Marco S***** und Stefan B***** ihn aufforderten, ihm (gemeint: ihnen) sein Mobiltelefon zu übergeben, ansonsten sie ihn schlagen würden, und ihn anschließend zur Übergabe von Bargeld aufforderten, woraufhin Tim De***** ihnen 10 Euro übergab, während Sascha W*****, Daniel D***** und Kaldi Y***** Aufpasserdienste leisteten, wobei der Raub ohne Anwendung erheblicher Gewalt an einer Sache geringen Wertes begangen wurde“.Danach haben sie - soweit im Folgenden von Relevanz - (zu A./) am 8. Februar 2013 in Wien „im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter (Paragraph 12, StGB) durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben Tim De***** eine fremde bewegliche Sache, nämlich Bargeld in der Höhe von zehn Euro, mit dem Vorsatz abgenötigt, sich durch die Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, indem sie sich vor Tim De***** aufstellten, Marco S***** und Stefan B***** ihn aufforderten, ihm (gemeint: ihnen) sein Mobiltelefon zu übergeben, ansonsten sie ihn schlagen würden, und ihn anschließend zur Übergabe von Bargeld aufforderten, woraufhin Tim De***** ihnen 10 Euro übergab, während Sascha W*****, Daniel D***** und Kaldi Y***** Aufpasserdienste leisteten, wobei der Raub ohne Anwendung erheblicher Gewalt an einer Sache geringen Wertes begangen wurde“.

Rechtliche Beurteilung

Der Angeklagte Kaldi Y***** bekämpft dieses Urteil in dem ihn betreffenden Teil (A./) mit einer auf Z 9 lit a und 10a des § 281 Abs 1 StPO gestützten Nichtigkeitsbeschwerde, der Berechtigung zukommt.Der Angeklagte Kaldi Y***** bekämpft dieses Urteil in dem ihn betreffenden Teil (A./) mit einer auf Ziffer 9, Litera a und 10a des Paragraph 281, Absatz eins, StPO gestützten Nichtigkeitsbeschwerde, der Berechtigung zukommt.

Die Rechtsrüge (Z 9 lit a) zeigt zutreffend auf, dass die angefochtene Entscheidung hinsichtlich des Schuldspruchs A./ keine hinreichenden Feststellungen zum Tatbestandsmerkmal der Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben enthält:Die Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) zeigt zutreffend auf, dass die angefochtene Entscheidung hinsichtlich des Schuldspruchs A./ keine hinreichenden Feststellungen zum Tatbestandsmerkmal der Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben enthält:

Tatmittel des Raubes nach § 142 StGB ist Gewalt gegen eine Person oder eine qualifizierte Drohung, dh eine solche mit „gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89 StGB)“. Letztere Tatmodalität stellt somit auf bloß einen Teil der droherheblichen Rechtsgüter nach § 74 Abs 1 Z 5 StGB ab. Die Ankündigung einer das Rechtsgut der Ehre beeinträchtigenden Misshandlung (§§ 83 Abs 2, 115 Abs 1 StGB) im Sinn einer üblen, unangemessenen Behandlung, welche das körperliche Wohlbefinden eines anderen nicht unerheblich beeinträchtigt (vgl Kienapfel/Schroll StudB BT I³ § 83 Rz 65 mwN; Burgstaller/Fabrizy in WK² StGB § 83 Rz 23), scheidet demnach als Tatmittel des Raubes aus, zumal auch eine darauf abstellende Äußerung - wie die bloße Ankündigung von Schlägen - keine begründete Besorgnis für Leib oder Leben hervorzurufen vermag (RIS-Justiz RS0118696, so insbesondere 12 Os 132/07i, 12 Os 88/07v, 14 Os 103/06v; vgl zum Ganzen auch Eder-Rieder in WK² § 142 Rz 32).Tatmittel des Raubes nach Paragraph 142, StGB ist Gewalt gegen eine Person oder eine qualifizierte Drohung, dh eine solche mit „gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (Paragraph 89, StGB)“. Letztere Tatmodalität stellt somit auf bloß einen Teil der droherheblichen Rechtsgüter nach Paragraph 74, Absatz eins, Ziffer 5, StGB ab. Die Ankündigung einer das Rechtsgut der Ehre beeinträchtigenden Misshandlung (Paragraphen 83, Absatz 2, 115, Absatz eins, StGB) im Sinn einer üblen, unangemessenen Behandlung, welche das körperliche Wohlbefinden eines anderen nicht unerheblich beeinträchtigt vergleiche Kienapfel/Schroll StudB BT I³ Paragraph 83, Rz 65 mwN; Burgstaller/Fabrizy in WK² StGB Paragraph 83, Rz 23), scheidet demnach als Tatmittel des Raubes aus, zumal auch eine darauf abstellende Äußerung - wie die bloße Ankündigung von Schlägen - keine begründete Besorgnis für Leib oder Leben hervorzurufen vermag (RIS-Justiz RS0118696, so insbesondere 12 Os 132/07i, 12 Os 88/07v, 14 Os 103/06v; vergleiche zum Ganzen auch Eder-Rieder in WK² Paragraph 142, Rz 32).

Die vorliegenden Urteilsannahmen, wonach die Angeklagten Sascha W*****, Daniel D***** und Kaldi Y***** „in einiger Entfernung“ - „für das Opfer wahrnehmbar“ - „Aufpasserdienste“ leisteten, währenddessen sich die

Angeklagten Marco S***** und Stefan B***** vor dem 14-jährigen Tim De***** aufbauten und diesen zunächst zur Herausgabe des Mobiltelefons aufforderten, der Angeklagte B***** hernach die Worte „Ich zähle bis drei, dann gibt es Ärger“ äußerte und sodann - da das Opfer der Aufforderung zur Herausgabe des Mobiltelefons nicht nachkam - gemeinsam mit dem Angeklagten S***** Geld verlangte (US 7), lassen nun aber - trotz Annahme einer auf die Verwirklichung der bloßen verba legalia gerichteten Absicht durch das Erstgericht - nicht erkennen, ob damit nach dem Tatplan der Angeklagten eine gegenwärtige konkrete Gefahr für Leib oder Leben des Bedrohten in der oben dargelegten Bedeutung angekündigt werden sollte.

Dieser Mangel wird fallaktuell im Übrigen auch weder durch die Hinweise der Tatrichter auf die Aussagen einerseits des Beschwerdeführers Y***** (wonach „alle gemeinsam beschlossen“ hätten, jemanden „meier“ zu machen, wobei mit „meier“ machen gemeint gewesen sei, dass sie jemandem „Geld stehlen und notfalls das Opfer niederschlagen“ [US 8]) und andererseits der Angeklagten S***** und B***** (wonach sie beim Opfer den Eindruck hätten erwecken wollen, dass es „geschlagen“ wird, wenn es keine Wertgegenstände herausgibt [US 9]) noch durch den Ausspruch im Urteil, wonach „die Aussage 'Ich zähle bis drei, dann gibt es Ärger' vom Opfer nicht anders gedeutet werden kann als dass ihm sonst“ - nicht näher konkretisierte (vgl Eder-Rieder in WK² § 142 Rz 37 aE) - „Gewalt droht“ (US 9), beseitigt. Dieser Mangel wird fallaktuell im Übrigen auch weder durch die Hinweise der Tatrichter auf die Aussagen einerseits des Beschwerdeführers Y***** (wonach „alle gemeinsam beschlossen“ hätten, jemanden „meier“ zu machen, wobei mit „meier“ machen gemeint gewesen sei, dass sie jemandem „Geld stehlen und notfalls das Opfer niederschlagen“ [US 8]) und andererseits der Angeklagten S***** und B***** (wonach sie beim Opfer den Eindruck hätten erwecken wollen, dass es „geschlagen“ wird, wenn es keine Wertgegenstände herausgibt [US 9]) noch durch den Ausspruch im Urteil, wonach „die Aussage 'Ich zähle bis drei, dann gibt es Ärger' vom Opfer nicht anders gedeutet werden kann als dass ihm sonst“ - nicht näher konkretisierte vergleiche Eder-Rieder in WK² Paragraph 142, Rz 37 aE) - „Gewalt droht“ (US 9), beseitigt.

Da der angefochtenen Entscheidung somit Konstatierungen zu Sinn und Bedeutungsinhalt der als Nötigungsmittel eingesetzten Drohungen („Aufbauen“ von zwei Angeklagten vor dem Tatopfer, Leisten von [nicht näher beschriebenen] Aufpasserdiensten durch die drei weiteren Angeklagten sowie Äußerung des Angeklagten B***** [„Ich zähle bis drei, dann gibt es Ärger.“]), insbesondere dazu, welche Rechtsgutverletzung angedroht werden sollte, nicht zu entnehmen sind, ist der Schuldspruch A./ mit einem vom Beschwerdeführer zutreffend aufgezeigten Rechtsfehler mangels Feststellungen (vgl Ratz, WK-StPO § 281 Rz 605 f) behaftet und das Urteil insoweit nichtig (§ 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO). Eine abschließende rechtliche Beurteilung ist daher nicht möglich, sodass die Kassation dieses Schuldspruchs erforderlich ist (§ 285e StPO). Da der angefochtenen Entscheidung somit Konstatierungen zu Sinn und Bedeutungsinhalt der als Nötigungsmittel eingesetzten Drohungen („Aufbauen“ von zwei Angeklagten vor dem Tatopfer, Leisten von [nicht näher beschriebenen] Aufpasserdiensten durch die drei weiteren Angeklagten sowie Äußerung des Angeklagten B***** [„Ich zähle bis drei, dann gibt es Ärger.“]), insbesondere dazu, welche Rechtsgutverletzung angedroht werden sollte, nicht zu entnehmen sind, ist der Schuldspruch A./ mit einem vom Beschwerdeführer zutreffend aufgezeigten Rechtsfehler mangels Feststellungen vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 605 f) behaftet und das Urteil insoweit nichtig (Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 9, Litera a, StPO). Eine abschließende rechtliche Beurteilung ist daher nicht möglich, sodass die Kassation dieses Schuldspruchs erforderlich ist (Paragraph 285 e, StPO).

Das übrige Beschwerdevorbringen bedarf demnach keiner Erörterung.

Da die in der Beschwerde zutreffend aufgezeigte Nichtigkeit in gleicher Weise die Schuldsprüche der Angeklagten Marco S*****, Stefan B*****, Sascha W***** und Daniel D***** jeweils wegen des Verbrechens des Raubes nach § 142 Abs 1 und Abs 2 StGB (A./) betrifft, war - weil diese das Urteil unangefochten ließen - von Amts wegen (§ 290 Abs 1 zweiter Satz erster Fall StPO) auch das die Genannten betreffende Urteil in den Schuldsprüchen A./ aufzuheben. Da die in der Beschwerde zutreffend aufgezeigte Nichtigkeit in gleicher Weise die Schuldsprüche der Angeklagten Marco S*****, Stefan B*****, Sascha W***** und Daniel D***** jeweils wegen des Verbrechens des Raubes nach Paragraph 142, Absatz eins und Absatz 2, StGB (A./) betrifft, war - weil diese das Urteil unangefochten ließen - von Amts wegen (Paragraph 290, Absatz eins, zweiter Satz erster Fall StPO) auch das die Genannten betreffende Urteil in den Schuldsprüchen A./ aufzuheben.

Bereits bei nichtöffentlicher Beratung war daher in Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Kaldi Y***** sowie aus deren Anlass das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt zu bleiben hatte, hinsichtlich der

Angeklagten Marco S*****, Stefan B*****, Sascha W*****, Daniel D***** und Kaldi Y***** in den Schuldsprüchen A./ sowie demzufolge auch in den Strafaussprüchen ebenso aufzuheben wie der - zu Unrecht in das Urteil aufgenommene (vgl Schroll in WK² § 50 Rz 16; Danek, WK-StPO § 270 Rz 50) - Beschluss auf Anordnung der Bewährungshilfe. In diesem Umfang war die Sache im Einklang mit dem Croquis der Generalprokuratur zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückzuverweisen (§ 285e StPO). Bereits bei nichtöffentlicher Beratung war daher in Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Kaldi Y***** sowie aus deren Anlass das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt zu bleiben hatte, hinsichtlich der Angeklagten Marco S*****, Stefan B*****, Sascha W*****, Daniel D***** und Kaldi Y***** in den Schuldsprüchen A./ sowie demzufolge auch in den Strafaussprüchen ebenso aufzuheben wie der - zu Unrecht in das Urteil aufgenommene vergleiche Schroll in WK² Paragraph 50, Rz 16; Danek, WK-StPO Paragraph 270, Rz 50) - Beschluss auf Anordnung der Bewährungshilfe. In diesem Umfang war die Sache im Einklang mit dem Croquis der Generalprokuratur zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückzuverweisen (Paragraph 285 e, StPO).

Mit seiner Berufung war der Angeklagte Y***** auf die kassatorische Entscheidung zu verweisen.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E105942

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0120OS00102.13M.1017.000

Im RIS seit

14.12.2013

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at